

LITERATUR-BLATT

FÜR

ORIENTALISCHE PHILOLOGIE

UNTER MITWIRKUNG VON

DR. JOHANNES KLATT IN BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. ERNST KUHN IN MÜNCHEN.

MIT UNTERSTÜTZUNG

DER DEUTSCHEN MORGENLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT.

DRITTER BAND.

OCTOBER 1885 BIS SEPTEMBER 1887.



LEIPZIG

OTTO SCHULZE

II QUERSTRASSE II.

aus Ta'labi's *Ḳiṣaṣ-ul-anbijâ* mit einigen aus anderen Quellen geschöpften Zusätzen des Verfassers und eine Auswahl aus der Geschichte der vier ersten Chalifen nach Ma'sûdi's *Murûg-ud-dahab*.

(S. 51, 9 l. ^فأَنْفِ st. ^فأَنْفِ und S. 82, 17 ^ييُدِّلِ st. ^ييُدِّلِ, s. Lane 908^c).

Das dieser Chrestomathie entsprechende Glossar A ist ausserordentlich fleissig gearbeitet; ich habe nur *هكذا* (65, 9) *مهيب* (67, 13), und die Bedeutung, welche *طوى* S. 56, 16 (s. Lane 1898^b, 4 v. u. ff.) hat, vermisst. Die Chrestomathie B besteht aus einer Anzahl aus dem Arabischen übersetzter Sätze und Anekdoten, die nach den Schwierigkeiten, die sie bieten, geordnet sind und vom Schüler, der dabei durch ein Glossar (B) und zahlreiche Verweise auf die Grammatik unterstützt wird, in's Arabische zurückübersetzt werden sollen. Der Verfasser bittet in der Vorrede (S. VIII), diese Chrestomathie als einen Versuch anzusehen; ich glaube, man darf nicht anstehen, diesen Versuch als einen recht gelungenen zu bezeichnen. In dem Glossar B habe ich als fehlend vermerkt: barmherzig (14), Bettler (60), Blick (74), Drachme (102), Erhöhung (131), erkennen (131), Gefährte (65), Irrthum (15), Landgut (140), offenbar (14), Regierungszeit (138), nicht sein (132), üben (34); da jedoch die arabischen Aequivalente mehrerer dieser Wörter unter synonymen zu finden sind, so ist das Fehlen wohl öfters nur scheinbar und darauf zurückzuführen, dass der Ausdruck in der Chrestomathie nach Herstellung des Glossars geändert, dieses in Letzterem aber nicht berücksichtigt wurde.

Lehrende und Lernende der arabischen Sprache hat sich der Verfasser durch sein treffliches Buch, das sich wohl in kurzer Zeit viele Freunde erworben haben wird, zu gleichem Danke verpflichtet.

Leipzig, März 1886.

A. Huber.

Kinship and marriage in early Arabia. By W. Robertson Smith. Cambridge, University Press 1885. XVI, 322 pp. 8°. 7 s. 6 d.

Ein Buch von einschneidender Bedeutung, welches uns in der Kenntniss von der Cultur und den socialen Verhältnissen des vorislamischen Araberthums um einen grossen Schritt weiter zu kommen hilft und selbst jene, welche seine Resultate nicht sammt und sonders annehmen möchten, tief anregen muss. Man bildete sich bis-

her von dem Familienrecht der Gâhilijs nur ganz vage, allgemeine Begriffe; man glaubte gewöhnlich, dass es im grossen und ganzen auf dieselben Verhältnisse gegründet war, welche auch im Islam fort dauerten, nur dass Muhammed die Zügellosigkeit im ehelichen Leben der Araber durch gewisse Schranken eindämmte, z. B. wenn er die an bestimmte Zahl der Frauen nicht gebundene Polygamie in Bezug auf die Zahl der gleichzeitigen Frauen beschränkte, wenn er die Ehescheidung durch gewisse Formen disciplinirte u. s. w. Dann hielt man auch die zur Zeit Muhammeds herrschende Stämmeverfassung für eine uralte Tradition des arabischen Volks, die durch die Gleichmacherei des Islam eingeschränkt, allerdings auch durch die Fabeln der Genealogen in späterer Zeit theoretisch verallgemeinert wurde. An historische Phasen in der Entwicklung der Ehe und des Familienrechtes vor Muhammed dachte man gewöhnlich nicht. Robertson Smith's Forschungen sind auf diesem Gebiete bahnbrechend und wenn man bedenkt, dass „kinship and marriage“ die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung bilden, so wird man leicht folgern können, dass neue Gesichtspunkte mit Hinsicht auf diese Verhältnisse der nationalen Gesellschaft einen Umschwung in der Betrachtung der betreffenden Gesellschaft im Allgemeinen nach sich ziehen. Drei Momente sind es im Allgemeinen, die hier mit klaren, soweit als es die relative Spärlichkeit des Materials gestattet, bestimmt abgegrenzten Umrissen hervortreten. Bei den alten Arabern herrschte in den ältesten Stadien der gesellschaftlichen Ordnung das Matriarchat, d. h. die Abstammung und Verwandtschaft wurde auf den mütterlichen Stamm zurückgeführt; diese Richtung der genealogischen Anschauung begleiteten die Attribute dessen, was man seit Bachofen's grossem Buche „Mutterrecht“ nennt, im Allgemeinen grössere Selbständigkeit und Freiheit der Frau in der Eheschliessung, eine Freiheit, die sich zuörderst darin manifestirt, dass der Mann der Frau in ihren Stamm folgte, und dass letztere freie Entschliessung hatte in der Wahl ihres Mannes oder ihrer Männer. Denn wie der Verfasser glaubt, ging der Entwicklung der Polygamie bei den Arabern die Polyandrie voraus und zwar findet er beide Arten dieses Eheverhältnisses bei ihnen, sowohl die sogenannte Nair-Polyandrie als auch die tibetanische Form derselben. Auf einer spätern Stufe hat sich dann die Ehe auf die der vorangehenden entgegengesetzte Anschauung gegründet, auf die Idee, dass die Ehefrau der Besitz des Mannes sei, ein Besitz, den er ebenso vererbt wie

jeden andern. Diese Idee hatte das Patriarchat, die Geltung des väterlichen Stammes in der Genealogie und im Erbrecht zur Folge. Residuen aber jener ältern Anschauung und Praxis erhielten sich bis in die spätere vormuhammedanische Zeit hinein, ja noch in muhammedanischer Zeit — in welcher einige Auswüchse der ehelichen Ba^cal-Vorstellung, z. B. die Vererbung des Weibes, von Religionswegen verpönt waren — finden wir Rudimente der alten Ordnung vor, welche erst durch die Aufdeckung der letztern recht verständlich werden und ihrer Bedeutung nach gewürdigt werden können. Es ist leicht begreiflich, dass die Residuen des spätern bereits patriarchalischen Systems häufiger sind als jene aus den früheren matriarchalischen Stufen. Der Verf. hat solche Residuen im Laufe seines Werkes in grosser Fülle vorgelegt. Einiges kann jedoch noch beigebracht werden, worin in islamischer Zeit die alten Vorstellungen nachwirken. Zu den p. 89 angeführten Beispielen über nikâḥ al-makṭ im Islâm kann man aus der mittlern umajjadischen Zeit die merkwürdige Thatsache, welche Agânî XV, p. ۱۳۱ erzählt wird (Ḥaušab b. Jazîd al-Šejbânî ehelicht eine Concubine seines Vaters nach des letztern Tode), hinzugefügt werden. (Zur Sache selbst ist noch Ag. XI p. ۵۵ hinzuzunehmen, sowie einige Nachrichten über Erbehen bei Ibn Ḥaġar Iṣâba IV p. ۳۰۳ und ۵۱۱). Viel mehr wüssten wir über alle diese Dinge, wenn uns die hierher gehörende Abhandlung des Madâ'inî (st. 225) ^٤كتاب من جمع بين أختين ومن تزوج (Fihrist p. ۱۰۲, 3) erhalten wäre. — Als Rudiment der p. 112 angeführten Verhältnisse ist noch aus dem Jahre 95 d. H. die Thatsache zu erwähnen, welche bei Al-Ja^ckûbî ed. Houtsma II, p. ۳۶۸ verzeichnet ist. (‘Abdallâh b. ‘Abbâs will Salîṭ, den Sohn seiner Frau aus einer frühern Verbindung neben seinen eigenen Kindern Erbensprüche sichern, welche diese freilich zu hintertreiben wissen). — Bei der p. 116 (vgl. Anmerk. dazu p. 276) erwähnten Anschauung muss man auch erwähnen, dass noch der 115 gestorbene mekkanische Gesetzlehrer ‘Aṭâ’ b. Abî Rabâḥ, wahrscheinlich einen alten Usus theoretisch sanctionirend lehrte, ^٥إباحة وطى الجوارى بانان أربابهن, und dass er selbst gegen seine Gäste die hier erwähnte Art der Gastfreundschaft geübt haben soll. (Ibn Challikân no. 430 ed. Wüstenfeld IV, p. ۳۶۱). Zur Sache ist auch Volney, Voyage en Syrie (Paris 1787) II, p. 149 — das aus Martahwân berichtete — in Betracht zu ziehen.

Robertson Smith hat das bleibende Verdienst, diese auf die Beobachtung des vormuhammedanischen Familienrechtes gerichteten Studien zu allererst im Jahre 1879 angeregt zu haben. Prof. Wilken ist im Jahre 1884 in seinem auch in deutscher Uebersetzung erschienenen *Het Matriarchaat bij de oude Arabieren* den Anregungen R. Smith's weiter nachgegangen und hat die Thatsache des Matriarchats im arabischen Heidenthum zu allererst auf breiterer Basis nachgewiesen und mit den Erscheinungen der spätern Gesetzgebung in Zusammenhang gebracht. Es berührt uns peinlich, dass R. S. das Verdienst Wilken's um die Klarstellung der obschwebenden Frage nicht recht anzuerkennen scheint, und dies um so mehr, da der holländische Gelehrte in einer grossen Reihe von Abhandlungen über das Gewohnheitsrecht der Völker malayischer Rasse und seiner Gestaltung unter muhammedanischem Einflusse, — Arbeiten von dauerndem Werthe und grosser Wichtigkeit für die Geschichte des Rechts und der Sitten, — sich würdig den englischen Forschern anreihet, denen wir diejenigen Aufschlüsse über die Anfänge von gesellschaftlicher Gestaltung verdanken, aus welchen R. S. seinerseits die Anregung zur Anwendung ihrer Methode auf die Culturgeschichte des arabischen Volks geschöpft hat. Aber bei der Anerkennung der Verdienste Wilken's wird man nicht genug Worte der Anerkennung finden können für die — ich benütze dies Wort nicht in dem verbrauchten Sinne — bahnbrechende Leistung R. Smith's, der uns hier zu allererst auf der breitesten Basis seiner umfassenden Erudition eine systematische Betrachtung und Darstellung der Entwicklung des Familienrechtes im alten Arabien geboten hat. Er hat sich seiner schwierigen Aufgabe mit einem Scharfsinn, mit einer Gelehrsamkeit, mit einem Geschick den beweisenden Thatsachen nachzuspüren, und einem gesunden Takt in der Verwerthung und Beurtheilung derselben entledigt, die sein Buch zu einem der bedeutendsten machen, die in den letzten Jahren über arabisches Alterthum geschrieben wurden. Das grosse Repertorium der arabischen Cultur, das *Agânî*-buch, die alte Poesie, die kritische Benutzung der Tradition und der aus den Philologen und Commentatoren zu schöpfenden Thatsachen, haben ihm ein Material an die Hand gegeben, das nicht auf der Oberfläche lag; der Verf. hatte dies Material so recht eigentlich auszugraben und an die Oberfläche zu bringen. Wie viele sind daran vorübergegangen, ohne die Beziehungen zu bemerken, in die sie jetzt durch den Verf. gesetzt werden?

Es gereicht dem Verf. nicht zum Tadel, wenn wir der Meinung Ausdruck geben, dass er aus manchen dieser Daten mehr gefolgert hat, als wozu sie bei kühler Betrachtung dienen können, dass er manche Stelle aus einem alten Poeten mit zu viel Gewicht ausgerüstet, und zu weitergehenden Verallgemeinerungen des aus derselben gefolgerten Thatbestandes benützt hat. Dem Entdecker überraschender Verhältnisse ist es nicht übel zu vermerken, wenn er in gleichgültigen Daten, die an jene Verhältnisse streifen, Beweise für seine Entdeckung findet. Namentlich fällt einiges, worin der Verf. Nuancen des ehelichen Lebens sucht, in das Kapitel der Disciplinlosigkeit des geschlechtlichen Verkehrs, der Verletzung der bestehenden Schranken. Altarabische Dichter sprechen über solche Beziehungen in wenig verhüllter Weise (vgl. Imru-ul-Ķejs LII v. 26—32; LXIV, 7. Mu'all v. 16 u. a. m.). Wir möchten die Šadiĳa p. 75 dem einen Hudejlitengedicht zu Liebe nicht als besondere Form der Ehefrau hinstellen. Die Freiheit der arabischen Frau ist ja auch aus Stellen wie Diwān des 'Antara V, v. 4 ersichtlich, eine Aeusserung, die von den Feinden der arabischen Rasse auch weidlich gegen den Charakter der Araberinnen ausgenutzt worden ist (vgl. Al-Īkđ II, p. 11 unten). — Auch das *أخو المحافظة* des 'Alĳama (p. 14) kann nicht zum Beweis für eine übrigens auch ohne diese Beweisstelle sichere Tatsache herbeigezogen werden. Es ist eines der zahllosen Beispiele dafür, dass im Arabischen jemand als Bruder (oder *مولى* Ham. 1.5 v. 3) einer Eigenschaft bezeichnet wird, welche er zum Ruhm oder Tadel besitzt (vgl. Prov. 7, 4), eines Zustandes, in welchem er sich befindet (z. B. Bruder der Reise = Reisender u. a. m.), ja sogar eines äussern Besitzes, der ihm eigen ist (*أخو الحضرة* Ag. II, 131, 20). In diese Gruppe gehört nun auch die Redensart *أخو المحافظة* des 'Alĳama (= *أخو جوار* Ag. ibid. 52, 11 oder dem überaus häufig vorkommenden *أخوتقة*) — nebenbei bemerkt, auch der Name der *أخوان الصفا*, welche endlich aufhören sollten, „Lautere Brüder“ zu heissen. — Sie ist identisch mit *أخو حفاظ* bei demselben 'Alĳama ed. Socin. I, v. 36 und hat demnach mit Stammesbeziehungen nichts zu thun. Vgl. noch *أخو حفاظ* im Diwān des 'Antara II, v. 17; Ag. XIX, 93, 11. Besonders bezeichnend ist *أخو إخاء* Imru-ul-Ķejs XLV, v. 17. — Desgleichen hätte der Verf. bei dem überraschenden Reichthum an positiven Daten, die seine Belesenheit in der ältesten

arabischen Literatur zur Begründung der durch ihn vertheidigten Thesen lieferte, zur Unterstützung derselben nicht nöthig gehabt, neben einzelnen ingeniösen etymologischen Aperçus, wohin wir die Erklärung von عَقِبَةُ rechnen müssen (p. 152), — wenn wir auch nicht unbedingt glauben möchten, dass die alte 'akīka ein „Abschneiden“ des Kindes von seiner natürlichen Stammesangehörigkeit bedeuten sollte — hin und wieder nach etymologischen Versuchen zu greifen, denen wohl wenige Semitisten werden beipflichten wollen. Dahin gehört zuförderst, was p. 311 über die Wurzelverwandtschaft von حَم و حَمر gesagt wird; die Thatsache der Exogamie bei den alten Arabern ist in diesem Buche und in früheren Arbeiten des Verf.'s durch viel kräftigere Beweise gestützt worden, als dass sie noch einer Erhärtung durch solche Etymologie bedürfte. Auch حَسِي = Stamm wird keinesfalls in die semasiologische Gruppe eingeordnet werden können, in welche es p. 40 gefügt wird; mit حَي = Leben wird es nichts zu thun haben, sondern es muss nach wie vor zu dem wurzelverwandten حَي = Num. XXXII, 41 gestellt werden, jedoch ohne — wie dies p. 177 versucht wird — mit der homonymen „Mutter aller Lebenden“ in Verbindung gebracht zu werden; dessen bedarf die durch des Verf.'s Verdienst festgegründete Matriarchats-theorie nicht im geringsten. Auch die aus der Bedeutung des Wortes حَي gezogenen Folgerungen (p. 136) sind nicht stichhaltig, wenn man bedenkt, dass das Vicariren der sprachlichen Bezeichnungen für Verwandtschaftsgrade in den verschiedenen Sprachen nicht ungewöhnlich ist; man vgl. Lubbock, Die Entstehung der Civilisation (deutsche Uebers. von Passow), p. 160.

Dann hat der Verf. auch auf einige Formeln und Symbole der alten Araber hin und wieder allzuviel Nachdruck gelegt, um in ihnen Beweise für accidentelle Momente zu finden, die übrigens auf das Stehen oder Fallen seines Systems als Ganzen keinen Einfluss üben. Um z. B. die hervorragende Rolle des Blutes in den Eidgenossenschaften (taḥāluf, bei den südlichen Arabern takallu, Ibn Durejd ٣٠٧) nachzuweisen, werden jene symbolischen Handlungen und Uebungen der Bundesschliessung angeführt, bei denen Blut (dabei kann man noch besonders auf Zuhejr I, v. 50 فَنَجْمَعُ أَيُّمَنَ مِنَّا وَمِنْكُمْ * بِمُقَسَمَةٍ تَمُورُ بِهَا الدِّمَاءُ und Mufaḍḍ. XXI, v. 3 hinweisen) oder Wohlgerüche (dazu kann noch an die charakteristische Stelle Mu'allaka des Zuhejr v. 19 erinnert werden) in Verwendung kamen, welche letztere der Verf. als symbolische Stellver-

treter des Blutes betrachtet, obwohl — wie an der letztangeführten Stelle — gerade nicht immer Flüssigkeiten verwendet wurden. Aber es kam ja auch bei solchen Eiden vielfach Feuer (mit Salz bestreut) in Gebrauch. Ich erinnere an die هولة s. Al-Ġauharî s. v. Al-Ġâhiz, Bajân Petersburger Hschr. Bl. 133^a, desselben Kitâb al-Hejwan, Wiener Hschr. Bl. 246 ff. Eine temimitische Eidgenossenschaft hiess Al-miḥâš = die Verbrannten und Al-Nâbigâ (ed. Ahlwardt XXIV, v. 1) nimmt Bezug auf dieselbe:

جَمَعَ مَحَالَتِكَ يَا بَرِيدُ بِنَاتِنِي * أَعَدَدْتُ يَرَبُوعًا لَكُمْ وَتَمِيمًا

Doch dies sind Bemerkungen, die bei der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Buches neben den rühmlichen Seiten desselben verschwinden, hier aber nicht unerwähnt bleiben sollten. Denn manche Uebertreibung, der man ab und zu mit Hinsicht auf die Ueberschätzung der Beweiskraft einiger Daten und Voraussetzungen begegnet, und welche ohne Zweifel natürliche Folgen sind des berechtigten Enthusiasmus des Forschers für die Lehrsätze, die er in das System der arabischen Culturgeschichte eingefügt zu haben glaubt, werden reichlich aufgewogen durch die Evidenz, mit welcher ein beträchtlicher Theil der durch ihn aufgehäuften und in lichtvoller Weise angeordneten Beweise die Hauptresultate seiner Untersuchungen zu unterstützen geeignet ist. Diese werden nun als neuer Gewinn der Wissenschaft festgehalten werden müssen, in erster Linie aber die Feststellung der allgemeinen Thatsache der Priorität des Matriarchats und des freien Verhältnisses des altarabischen Weibes in der Ehewahl, eines Verhältnisses, das ihm in der Eheschliessung dieselbe Rolle zutheilte, die später dem Familienherrn, dem Ba'al zufiel; dann der Nachweis der stufenweisen Veränderung und Entwicklung im Eherecht, bei welchem in den Uebergangsstadien das Nebeneinanderbestehen verschiedener Stufen ja sogar Residuen aus überwundenen Entwicklungsphasen inmitten der Aeusserungen bereits zum Siege gelangter neuer Auffassungen ganz naturgemäss vorkommen. Es ist selbstverständlich, dass der Verf. in diese hochbedeutenden Forschungen die mit den oben erwähnten Entwicklungsstadien parallel laufenden, von jenen nicht zu trennenden Entwicklungsstufen des Stämmewesens bei den Arabern einbezieht und auf die bereits in seiner Abhandlung vom Jahre 1879 ausgesprochenen These von dem Totemismus und Thierdienst bei den Arabern zurückkömmt (zu diesem könnte auch noch der bei Al-Suhejlî zu Ibn Hišâm II, p. 212

erwähnte Bericht herangezogen werden: (الجميل الاسود انذى يعبدون); mit Bezug auf letztere Aufstellung wird wohl auch gegenüber dem reichen Materiale des Verf.'s das Urtheil vorläufig in suspenso gehalten werden müssen. Zum Schluss nur noch einige Randglossen, die aus der Lectüre des Buches geflossen sind; ich hoffe bald in der Lage zu sein, weitere Beiträge in einer Publikation zu bieten, die den vom Verf. behandelten Materien verwandte Fragen zum Gegenstande hat.

p. 17. Dass selbst die arabischen Genealogen zugeben, dass hinter *ابن* nicht eben immer ein Eigenname stehen muss, welcher ein genealogisches Verhältniss statuirt, folgt aus den beachtenswerthen Stellen *Kitâb al-istikâk* 13. 13: *بنو جنب بطن من العرب ليسوا* — Für die Thatsache, dass im alten Arabischen dasselbe *ابن* vor Namen

von Idolen steht (vgl. p. 206), dienen folgende Daten: *ابن هبل* Mejdânî II, 10v, *بنى جميل* ibid. 135, desgleichen ist dies im Sabäischen der Fall, z. B. 76: 2 „Sohn des Wadd“, vgl. Mordtmann und Müller Sabäische Denkmäler 69, 24. — p. 31. Zu dem hier Erörterten sind aber auch Fälle, wie sie das genealogische Verhältniss der Banû Sâma zeigt, welche mütterlicherseits Banû Nâgîja genannt werden, in Betracht zu ziehen. *Agânî* IX, p. 1. f. f., vgl. *Ma'sûdî Murûg* VII, p. 250. — p. 34 ad Gen. XXIX, 14. Noch im späteren Arabisch

sagt man *وهو (أخوك) عضو من* *آدم من لحماك ودعمك* *Antar* IV, 4, 2; *طنب* siehe *Ūrwa b. al-Ward* ed. Nöldeke XXIII, v. 1 und *Zeitschrift für Völkerpsychologie* XIII, p. 151 ff.; dazu *Zuhejr* X, v. 25, XIV, v. 25, *Ṭarafa* XI, v. 10. Ich

ziehe in diese Gruppe auch *Imru-ul-K̄ej̄s Mu'all.* v. 21: *فستلى ثيابا بي*; noch in späterer Zeit gilt das Aneinanderknüpfen der Kleider als besonderes Zeichen des Schutzes, z. B. *Agânî* XV, p. 14v. — p. 46. Der Kreis von *da'ijj* ist weiter als er hier gezogen wird; hauptsächlich versteht man darunter solche, die sich unrechtmässiger Weise in einen Stamm einschmuggeln (= *zanîm* u. a. m.). *Al-Buchârî*, *Manâkîb.* no. 6, *Farâ'id* no. 28 und eine ganze Masse von Stellen aus den älteren Historikern, wo *da'ijj* als Schimpfwort gilt. *Ag.* XIII, 19, XIX, p. 14, *Fragm. hist. arab.* p. 49 u. a. m. — p. 47 vgl. *Al-Ṭabarî* I, p. 133, wo eine andere diesbezügliche Regel des arabischen

Gewohnheitsrechtes ausgesprochen ist: *إن الحليف لا يجبر على الصريح*

— p. 60. Für Exogamie ist sehr charakteristisch Al-Nâbigâ. Append. V, v. 2. — p. 147, 10. For that a child etc. Das hier aufgestellte Axiom wird einigermassen eingeschränkt durch die Thatsachen, die bei Legouvê, Histoire morale des femmes (3. Aufl.), p. 217 ff. zusammengetragen sind. — p. 149 م.ل. = Milch, vgl. Agânî XIX, p. 109. — p. 201: auf die Hunde von Hâu'ab ist hier wohl zu viel Gewicht gelegt. Der angebliche Ausspruch des Propheten ist gewiss nichts anderes, als ein vaticinium post eventum, das man schmiedete, um ein böses Omen für 'Âjîsa's Zug gegen 'Alî zu schaffen und es ist nicht auffallend, dass er von schiitischen Geschichtschreibern weidlich ausgebeutet wird. Al-Ja'kûbî II, p. 10, Alfachrî p. 10, vgl. Jâkût II, p. 303. — p. 258. Der sacramentale Charakter des sí'âr folgt besonders noch aus Hâtim (Diwân ed. Hassoun p. 18, 4), wo bei dem Stamm-Losungswort geschworen wird. Ueber das Rufen mit der Kunja ist aufklärend Diwân des 'Antara XXV, v. 2; dabei muss aber in Betracht gezogen werden, dass diese Rufe nicht eigentliches sí'âr sind, sondern was man du'â = Hilferuf nennt; als solcher wurde der Name des Helden des Stammes gerufen. Mu'allaḡa des 'Antara v. 66 (73). Append. 'Ant. XIX, v. 14—15. Ruft man den Stammesnamen als Losungs- und Erkennungszeichen (مستشعرين Al-Nâbigâ ed. Ahlwardt II, v. 15. 16), so heisst dies عَمَّ الدَّعَاء , ruft man einen besonderen Personennamen, so sagt man خَلَّلَ الدَّعَاء Ṭarafa IX, v. 8; XIV, v. 19. Zur Sache ist noch Zuhejr VIII, v. 1 anzumerken.

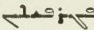
In den Anmerkungen werden mehrere an das Gebiet der im Text verhandelten Materien streifende Details abgehandelt; dass einzelne Probleme des hebr. Alterthums herangezogen werden, ist bei der literarischen Vergangenheit des Verf.'s nicht zu verwundern und auch hier hat er Betrachtungsweisen angeregt, die bisher auf diesem Gebiete nicht eben gewöhnlich sind, andererseits sehr gelungene textkritische Winke gegeben. Auf seine p. 305 ff. aufgestellte Theorie über die Gesichtspunkte der biblischen Speisegesetze, welche er aus altem Totemismus herleitet, gelüstet es mich nicht, hier einzugehen, wo nur der arabische Theil des Werkes besprochen werden sollte. Es ist in der Reichhaltigkeit dieses Buches begründet, dass wir auch in diesem Theile nur an einige Hauptsachen seines Inhaltes streifen konnten. Aber auch aus dem Wenigen, womit zur Würdigung der Leistung des Verf.'s hier beigetragen werden konnte,

wird wohl unsere Ueberzeugung davon ersichtlich werden, dass wir dies Buch als einen bedeutenden Fortschritt in der Wissenschaft von der altarabischen Cultur und Gesellschaft zu betrachten haben.

Budapest, den 25. April 1886.

Ign. Goldziher.

Maṣḥafa ṭemqat. Liturgie zum Tauf-Fest der Aethiopischen Kirche. Inaugural-Dissertation . . von Carl von Arnhard. München, Akademische Buchdruckerei 1886. XVI, 47 pp. 4°. (München, Th. Ackermann: M. 3.60.)

Aus derselben Münchener Handschrift, aus welcher Trumpp vor 8 Jahren das maṣḥafa krestenā, das Taufbuch der Aethiopischen Kirche herausgegeben hat, veröffentlicht jetzt C. v. Arnhard die Liturgie bei der Feier des jährlich am 11. Tage des Monats Ṭer zum Gedächtniss an Christi Taufe im Jordan wiederkehrenden Festes. In der Einleitung erweist Verfasser, dass das in Rede stehende Fest auch in der äthiopischen Kirche nicht, wie hie und da angenommen, eine Wiedertaufe, sondern eben ein Erinnerungsfest ist. Beigegeben ist aus M. A. M. Columna's Hydragiologia die Liturgie und die Gebräuche der syrischen Kirche bei diesem Feste (das „sic!“ welches zufolge Nachtrag S. 47 zu  gesetzt werden soll, dürfte sich durch G. Hoffmann's Syrisch-arabische Glossen Nr. 6401 erledigen). Von grösserer Wichtigkeit für die Kritik des äthiopischen Textes dieser Liturgie würde sicher der koptisch-arabische Text sein, aus welchem, wie der Herausgeber gewiss richtig annimmt, der äthiopische unmittelbar entsprungen ist. Ref. hat nicht Zeit, ist theilweis auch gar nicht in der Lage zu untersuchen, ob etwa in Asseman's, Renaudot's, Tuki's u. a. Liturgiensammlungen die gesuchte Quelle fliesst; da aber in München diese Bücher zweifellos vorhanden, so hält sich Ref. vermöge des argumentum a silentio berechtigt, die oben angeregte Frage zu verneinen. — Herausgeber hatte bei seiner Ausgabe nur die eine, wenige Jahrzehnte alte Münchener Handschrift zur Verfügung; eine zweite Handschrift des Werks vermuthet er in dem cod. Abbadie 213, 1, doch scheint es nicht ausgemacht, ob das maṣḥafa ṭemqat Abbadie's nicht vielmehr dem m. krestenā Trumpp's entspricht, da es wie bei Zotenberg cod. 78 mit dem maṣḥafa qandil verbunden ist. Vgl. dagegen noch Wright's catalogue cod. 141, 2 und 361, 50. Auch muss Ref. es dahingestellt sein lassen, ob das äthiopische Senksār unter dem 11. Ṭer (vgl. Ein-